



Seidel u.a.

30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt „Brauchbares“, Neues im Zusammenhang mit den Corona – Hilfen der Bundesregierung:

Sie erhalten die Informationsmail auch für den Fall, dass Sie selbst vom unmittelbaren Gehalt und den „Angeboten“ dieser Mail gar nicht partizipieren. Möglicherweise hilft Ihnen aber zu verstehen, worüber gerade Ihre Zulieferer, Nachunternehmer, etc. nachdenken und haben so ein höheres Verständnis für Ihr Umfeld.

Die Themenbereiche der Zuschussregelungen spielen aber auch bei vielen öffentlichen Darlehensprogrammen eine Rolle, die auch bei Betrieben, die beispielsweise Mitarbeiter von mehr als 50 haben und von der Corona- Krise liquiditätsmäßig betroffen sind, zu einem späteren Zeitpunkt sicherlich Relevanz haben werden.

Sonderboni für Mitarbeiter

Bestimmte Mitarbeiter „Corona – Helden“ sollen nach den Äußerungen der Bundesregierung einen steuerfreien (und wohl auch sozialversicherungsfreien) Sonderbonus zusätzlich zum Gehalt ausgezahlt bekommen können, wenn sie denn in der Corona – Krisen – Zeit besonders im Einsatz sind.

Treffen wird dies sicherlich die im Gesundheitswesen tätigen Personen (zum Beispiel Arzthelfer/-innen, Kranken- und Altenpfleger/-innen, etc.) nach den Verlautbarungen aber auch Kassierer/-innen und Mitarbeiter/-innen von Supermärkten und anderen, sogenannten „systemrelevanten Bereichen“ der Wirtschaft.

Es ist bisher nur das „ob“ und über die „Höhe“ entschieden worden, Näheres zur Klärung dieser Sonderboni gibt es noch nicht, wird aber stündlich erwartet, wir melden uns diesbezüglich gesondert.

NRW – Soforthilfe (Corona)

Das sogenannte NRW – Soforthilfe – Corona– Antragsprogramm ist nun online. Sie finden dieses unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> . Dies ist die offizielle Seite, über die auch Zuschussanträge möglich sind.

Zuschüsse nach diesem Programm sind nicht zurück zu zahlen, verbleiben also beim Antragsteller.

Details zur Förderung sind auf der oben genannten Internetseite gut erklärt und verständlich dargestellt. **Deshalb hier und heute lediglich Besonderheiten, Schwierigkeiten, Ungeklärtes und Beachtenswertes:**



Seidel u.a.

Gefördert werden lediglich Unternehmen, die **erhebliche Finanzierungsengpässe** und **wirtschaftliche Schwierigkeiten** in Folge von Corona haben. Es müssen **mehr als die Hälfte** der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 entfallen sein oder sich die Umsätze des Monats März, April oder Mai 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat Corona- bedingt **mehr als halbiert haben**.

Die Erläuterungen der Landesregierung lassen jedoch offen, wie genauer diese Betrachtung anzustellen ist, also ob bestehende Aufträge gekündigt worden sein müssen, ob erst gar keine entsprechenden Aufträge (auf Vorjahresniveau) eingegangen seien sollen, ob die Umsätze direkt oder erst später, zum Beispiel durch Nichtzahlung entfallen, etc..

Bei den Umsätzen ist wohl von der Umsatzgrößenordnung (nicht von der Anzahl der abgeschlossen und getätigten Geschäfte) auszugehen.

Umsätze in diesem Sinne können also auch Umsätze sein, die zwar nicht durch den Auftraggeber gekündigt wurden, die aber durch Ihr Unternehmen nicht oder nicht mehr vollständig ausgeführt werden können, weil, Corona bedingt, Ihr Betrieb nicht mehr funktionsfähig ist (es fehlen Mitarbeiter, es fehlt Vormaterial, Vorlieferanten oder Vorleister arbeiten Corona bedingt nicht, etc.).

Wichtig: Jeder Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat und sich das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelte!

Sollten Sie nicht sicher sein, ob diese Kriterien in Ihrem Falle vorliegen, erfüllt oder nicht erfüllt sind, lesen Sie bitte die Erläuterungen auf der mitgeteilten Internetseite dazu und melden sich in unserer Kanzlei (per Mail).

Zur Förderhöhe (Höhe des Förderbetrages) gibt es die angekündigte Staffelung nach der Zahl der Beschäftigten im Unternehmen. Die Ausrechnungsmodalitäten für die Mitarbeiteranzahl können Sie der mitgeteilten Internetseite einfach entnehmen, etwas versteckt steht auf der Seite auch zu lesen, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit oder Mutterschutz, soweit sie zum 31. Dezember 2019 ungekündigt waren, mitgezählt werden!

Auch der Unternehmer selber ist mit zu zählen, anders als beim Kurzarbeitergeld, wenn gleich offen bleibt, ob dies unabhängig von der gewählten Rechtsform des Unternehmens der Fall ist.

Wir gehen zunächst davon aus, dass unabhängig von der gewählten Rechtsform der Unternehmer/Selbstständige nur im Falle einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft (Gesellschafter) zum Mitarbeiterbestand hinzuzuzählen ist (nicht der GmbH-Gesellschafter). Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt anders sein, melden wir uns bei den Betroffenen.

Ebenso sind Aushilfskräfte (anders als beim Kurzarbeitergeld!) bei der Soforthilfe mit einzurechnen, ebenso Saisonkräfte und Ehepartner, wenn diese aufgrund eines Anstellungsvertrages im Unternehmen mitarbeiten.



Seidel u.a.

Sind stark schwankende Mitarbeiterbestände im Unternehmen vorhanden (Saisonkräfte etwa), ist auf eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl bezogen auf einen Jahresdurchschnitt (wohl das Jahr 2019 als Basisjahr) abzustellen.

Der Zuschussbetrag kann im Unternehmen frei verwendet werden, wohl aber nicht zur Finanzierung einer Sonder- Entnahme oder Gewinnausschüttung!
Entnahmen zur Tragung des Lebensunterhaltes für den Selbstständigen / Gesellschafter sind zulässig.

Anträge können bis **31. Mai 2020** gestellt werden, es ist also von daher (wenn Sie nicht im Betrieb wirklich Liquiditätsnot leiden) keine Eile geboten, die Geldmittel werden ausreichend sein.

Die Auszahlungen auf bewilligte Anträge werden umgehend erfolgen, d.h. binnen weniger Tage.

Der Zuschuss verbleibt nicht vollständig bei Ihnen, es wird Einkommensteuer und Gewerbesteuer fällig (keine Umsatzsteuer!) Diese Steuer fällt erst mit der Jahressteuererklärung 2020 an, denken Sie aber bitte daran!

Sind mehrere Unternehmen eines Unternehmers vorhanden, ist jedes Unternehmen gesondert nach den genannten Kriterien förderberechtigt!

Private Liquidität, Sparguthaben, etc., also Geldmittel außerhalb des Unternehmens, müssen nicht in das infolge der Corona - Krise liquiditätsarme Unternehmen eingebracht werden (anders als in anderen Bundesländern etwa!).

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt merken, dass sie nicht für die Corona – Soforthilfe berechtigt waren, ganz gleich aus welchen Gründen, ist der erhaltene Zuschuss zurück zuzahlen. In diesem Fall bitten wir Sie umgehend um Ihre Ansprache.

Zum Antragsverfahren:

Sie können, wenn Sie sich sicher sind, den Antrag selber stellen. Wir bieten allen unseren Mandanten an, die Antragstellung gemeinsam in einer Telefonkonferenz zu erledigen, wenn und soweit Sie sich entsprechend unter Durchsicht der genannten Internetseite und des Antragsformulars vorbereitet haben.

Wenn Sie den Zuschuss gemeinsam mit uns beantragen möchten, senden Sie uns einfach eine kurze E-Mail und sagen: Wir möchten den Corona -Soforthilfe- Antrag gerne gemeinschaftlich mit Ihnen abfassen!



Seidel u.a.

Es wäre gut, wenn Sie zu gleich zwei alternative Zeitpunkte benennen könnten, wann ein Telefonat mit Ihnen gut möglich ist. Wir versuchen dann einen Termin mit Ihnen zu realisieren.

Wir senden Ihnen dann eine E-Mail mit einem Telefon - Termin zurück, zu dem Sie sich so organisieren sollten, dass Sie an einem internetfähigen Computer sitzen. Wir senden Ihnen dann im Vorfeld der telefonischen Konferenz einen Vordruck zu, der uns in die Lage versetzt, den Antrag für Sie zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre eidesstattliche Versicherung benötigen, dass die Angaben, die Sie zur Erlangung des Corona – Soforthilfe – Zuschusses geben, richtig und vollständig sind.

Abwägung:

Ob und inwieweit neben dem Corona – Soforthilfe – Zuschuss auch Corona bedingte Liquiditätsdarlehen (Sonderdarlehen) mit hoher Haftungsfreistellung (90%), durch den Staat in Anspruch genommen werden können, sprich, ob der in Anspruch genommene Zuschuss Nachteile bei der Darlehensaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt bedeutet, können wir derzeit nicht mit Bestimmtheit sagen. Nachteile bei der Kurzarbeitgeld - Beantragung bestehen zur Zeit jedenfalls nicht. Wir glauben auch, das Corona bedingte Sonderdarlehen auch neben dem Soforthilfe – Zuschuss möglich sein werden. Im ungünstigen Falle müsste zu einem späteren Zeitpunkt abgewogen werden, ob entweder der Zuschuss in Anspruch genommen oder der Zuschuss zurück gezahlt und ein Liquiditätsdarlehen in Anspruch genommen wird.

Hinweis:

Stellen Sie Zuschussanträge (ebenso auch Darlehensanträge) in der Corona - Situation nicht unbedacht und vorschnell! Die Zuschuss - und Darlehensprogramme unterliegen dem deutschen Subventionsrecht. Falsche Angaben, gegebenenfalls auch unvollständige Angaben, können empfindliche Strafen nach sich ziehen. Im Zweifel fragen Sie bei uns nach.